

Auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde
Panlen vom 02.09.1991

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Panlen
Kreis Dithmarschen

Inhalt

- § 1 Siegel
- § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- § 4 Ständige Ausschüsse
- § 5 Einwohnerversammlung
- § 6 Entschädigung
- § 7 Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über
Gemeindevermögen
- § 8 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertreter
- § 9 Verpflichtungserklärungen
- § 10 Veröffentlichungen
- § 11 Inkrafttreten

Auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde
Panlen vom 02.09.1991



§§ 1 - 9 pp.

§ 10

V e r ö f f e n t l i c h u n g e n

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Ausnang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich
 - a) auf dem Grundstück Mühlenberg Nr. 10
 - b) auf dem Grundstück Hauptstraße Nr. 43befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Ausnangfrist bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebenen Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

I n k r a f t t r e t e n

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.09.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.1983, außer Kraft.

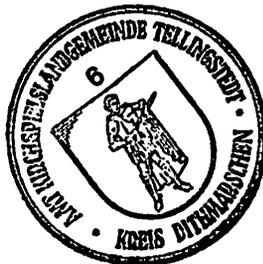
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Kreises Dithmarschen vom 19.06.1991 erteilt.

Pahlen, den 02.09.1991
gez. Hans Börner
(Bürgermeister)

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde Pahlen vom 02.09.1991 wird hiermit beglaubigt.

Tellingstedt, den 24.02.1993

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage:



[Handwritten signature]

zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Pahlen 1. Änderung

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Best.-Nr.:	
Pahlen	8	35/19	K u c m o c h t, Dieter und Ehefrau Hannelore, geb. Redel	703	
		35/21	Dorfgemeinde Pahlen	231	
		85	S t e i n, Karl-Heinz	796	
		86	Gemeinde Pahlen	752	
		87	Gemeinde Pahlen	765	
		89			
		90			
		97			
		88	H i n r i c h s, Rudolf und Ehefrau Liesbeth, geb. Jessen	780	

Die Übereinstimmung des Inhalts dieses Auszuges mit dem Inhalt des Katasterbuchwerkes wird hiermit beglaubigt.

Meldorf, den 08.08.1990
Katasteramt



F. Keller
Ltd.Reg.Verm.Direktor

B E G R Ü N D U N G

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4
der Gemeinde Pahlen
für das Gebiet "Hesen, Bereich um den Wendeplatz
der Straße Amselweg"

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Pahlen erlangte im Jahre 1983 Rechtskraft.

Das ca. 2,0 ha große Gesamtgebiet des Bebauungsplanes sieht Festsetzungen für eine Bebauung in einem Dorfgebiet - südlicher Teil - und einem allgemeinen Wohngebiet - nördlicher Teil - vor.

Das Baugebiet ist bis auf ein Grundstück überwiegend mit "Einfamilienhäusern" bebaut.

Die Erschließungsanlagen sowie die Ver- und Entsorgungsanlagen sind bis auf den Fußweg und Notzufahrt weitgehend hergestellt.

2. Notwendigkeit der Erschließung und Planungsziele der Gemeinde

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes lag der südliche Teilbereich im Immissionsbereich eines Mühlenbetriebes mit Schweinehaltung. Die Schweinehaltung ist zwischenzeitlich aufgegeben worden. Da ein "Bestandsschutz" für die Schweineintensivhaltung nicht gegeben ist - eine baurechtliche Genehmigung lag nicht vor - beabsichtigt die Gemeinde nunmehr, den Bereich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche - Spielplatz - unter Einbeziehung des westlich angrenzenden Flurstückes 35/13 für eine Wohnbebauung vorzusehen. Der Spielplatz soll östlich vom Wendeplatz der Erschließungsstraße auf dem Flurstück 90 angelegt werden. Durch die Verlegung des Spielplatzes können insgesamt 3 Grundstücke unter Fortfall der aufwendigen fußläufigen Anbindung des Baugebietes an die westlich gelegene Sackstraße günstig erschlossen werden.

Der Plangeltungsbereich wird um das Flurstück 35/13 erweitert.

Aufgrund der vorhandenen Gesamtsituation - angrenzender immissionsträchtiger Mühlenbetrieb mit Düngerhaltung im Süden bzw. allgemeines Wohngebiet im Norden - wird auch für den Änderungsbereich ein Dorfgebiet (MD) festgesetzt. Um das allgemeine Wohngebiet im Norden des Baugebietes künftig nicht weiter durch die Erweiterung des schon vorhandenen Dorfgebietes zu belasten, wird das Baugebiet nach § 1 Abs. 4 BauNVO nach der Art der zulässigen Nutzung gegliedert. Für die Grundstücke Nr. 15 bis 18 werden nur sonstige Wohngebäude und Kleinsiedlungen zugelassen. In dem übrigen Dorfgebiet bleiben alle nach der BauNVO zulässigen Nutzungsarten zulässig.

Die Erschließung des Baugebietes wird über die Erschließungsstraße Amselweg mit Anbindung eines 4,75 m breiten Wohnweges vorgesehen.

3. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse sind aus dem beiliegenden Eigentümerverzeichnis zu ersehen.

Die Flurstücke 88 und 35/13 befinden sich im Privateigentum, die Flurstücke 87 und 90 sind im Eigentum der Gemeinde.

Die Gemeinde beabsichtigt, das unbebaute Grundstück (Flurstück 35/13) zu erwerben, um den Bedarf an Baugrundstücken in der Gemeinde besser steuern zu können.

Bei den Bodenverkehrsgenehmigungen ist zur Auflage zu machen, daß sich die Verkäufer und Käufer von Baugelände den Festsetzungen des Bebauungsplanes unterwerfen.

4. Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens

Soweit die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, werden bodenordnende Maßnahme gemäß §§ 45 ff. BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 ff. BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff. BauGB erforderlich.

Die Verfahren und Maßnahmen sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Die vorgesehene Ver- und Entsorgung des Gesamtgebietes des Bebauungsplanes gilt auch weiterhin für den Planänderungs-/Erweiterungsbereich.

6. Straßenerschließung/öffentliche Parkplätze

Die Straße Amselweg und der geplante Wohnweg werden als Erschließungsstraßen für die angrenzenden Baugrundstücke vorgesehen.

Aus Gründen einer wirtschaftlichen Erschließung und zur Verkehrsberuhigung des südlichen Baugebietes ist entsprechend der Festsetzungen ein reduziertes Straßenprofil für die Grundstücke Nr. 17 und 18 vorgesehen.

Zwischen dem Wendeplatz der Wohnstraße und der westlich gelegenen Sackstraße ist ein Fußweg festgesetzt worden, der gleichzeitig als Notzufahrt bei Unglücks- und Katastrophenfällen dienen soll. Es werden geeignete Maßnahmen ergriffen,

daß der Fußweg nicht für den öffentlichen Durchfahrtverkehr, sondern nur in Notfällen von Fahrzeugen der Hilfs- und Rettungsdienste befahren werden kann. Ein öffentlicher Durchfahrtverkehr wird durch entsprechende Absperreinrichtungen (z. B. herausnehmbare Sperrpfosten usw.) ausgeschlossen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden 2 bis 3 zusätzliche Wohneinheiten geschaffen. Die bereits ausgebauten Parkplätze am Wendepunkt der Straße Amselweg reichen aus, den zusätzlichen Besucherverkehr aufzunehmen.

20 WE/4 = 5 Parkplätze erforderlich

Insgesamt sind für das Baugebiet 5 Parkplätze vorhanden.

7. Das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Die in der Planzeichnung Teil A festgesetzten Flächen zum Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB dienen zur Grüneinbindung des Baugebietes und zur optischen Abschirmung des Kinderspielplatzes zu den angrenzenden Wohngrundstücken. Die vorhandenen Knicks sollen erhalten werden.

Die Bepflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie die Erhaltung dieser Flächen und Knicks sind durch die jeweiligen Grundstückseigentümer sicherzustellen.

8. Kosten

Durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 entstehen der Gemeinde keine zusätzlichen Erschließungskosten.

Pahlen, den 17.02.1993



Gemeinde Pahlen
- Bürgermeister -

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Pahlen

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Pahlen für das Gebiet "Heese, Bereich um den Wendepplatz der Straße Amselweg"

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.08.1990 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Pahlen für das Gebiet "Heese, Bereich um den Wendepplatz der Straße Amselweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 28.05.1993, Az.: 601.622.60/088, genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 29.06.1993 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Amtsverwaltung Tellingstedt in Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tellingstedt, den 14.06.1993

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

N. Nottelmann
(Nottelmann)

Veröffentlicht:

An der Bekanntmachungstafel auf dem Grundstück Mühlenberg 10

Ausgehängt am 14.06.1993.....
Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Thube
(Unterschrift und Dienstsiegel)

Abzunehmen am 29.06.1993.....
Abgenommen am 29.06.1993.....
Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Thube
(Unterschrift und Dienstsiegel)

Die Ablichtung

(genaue Bezeichnung der Urkunde)

stimmt mit dem mir vorgelegten Original überein.
Diese beglaubigte Abschrift wird nur zur Vorlage bei
Behörde erteilt.
Tellingstedt, den

~~Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage~~

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Pahlen

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Pahlen für das Gebiet "Heese, Bereich um den Wendepplatz der Straße Amselweg"

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.08.1990 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Pahlen für das Gebiet "Heese, Bereich um den Wendepplatz der Straße Amselweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 28.05.1993, Az.: 601.622.60/088, genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 29.06.1993 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Amtsverwaltung Tellingstedt in Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tellingstedt, den 14.06.1993

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

N. Nottelmann
(Nottelmann)

Veröffentlicht:

An der Bekanntmachungstafel auf dem Grundstück Hauptstraße 43

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

Ausgehängt am 14.06.1993

W. W. W.
(Unterschrift und Dienstsiegel)

Abzunehmen am 29.06.1993

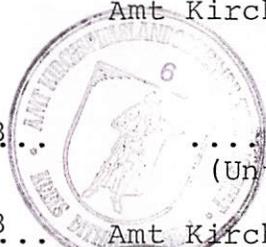
Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

Abgenommen am 29.06.1993

W. W. W.
(Unterschrift und Dienstsiegel)



~~Die Ablichtung~~

~~(genaue Bezeichnung der Urkunde)~~

~~stimmt mit dem mir vorgelegten Original überein.
Diese beglaubigte Abschrift wird nur zur Vorlage bei einer
Behörde erteilt.~~

~~Tellingstedt, den~~

~~Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt~~

~~Der Amtsvorsteher~~

~~Im Auftrage:~~